

Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Gemeinde Ankum

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), des § 5 Nds. Kommunalabgabengesetz und des § 71 Gewerbeordnung, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ankum in seiner Sitzung am 27.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Märkte in der Gemeinde Ankum werden Gebühren (nachfolgend Standgeld genannt) gemäß dem nachstehenden Gebührentarif erhoben.

§ 2 Gebührentarif

1. Für Getränkestände wird ein Standgeld in Höhe von 65 € pro Markttag erhoben.
2. Für Imbissbetriebe (Bratwurst, Pommes Frites) wird ein Standgeld in Höhe von 50 € pro Markttag erhoben.
3. Für Imbissbetriebe (Hamburger, Hot Dog, Pizza, Crepes, Grillschinken, Steaks, Fisch, Reibekuchen, Champignons, Gyros, Eis u.ä.) wird ein Standgeld in Höhe von 20 € pro Markttag erhoben.
4. Für Fahrgeschäfte wird ein Standgeld nach der Aufstellfläche erhoben, und zwar
 - a) für eine Aufstellfläche bis 120 qm, 25 € pro Markttag
 - b) für eine Aufstellfläche über 120 qm bis 400 qm, 65 € pro Markttag
 - c) für eine Aufstellfläche über 400 qm, 105 € pro Markttag.
5. Für Verkaufswagen (Süßwaren, Schießbuden, Losbuden, Ballwerfen u.ä.) wird ein Standgeld in Höhe von 15 € pro Markttag erhoben.
6. Für die übrigen Stände („Fliegende Händler“) wird pro lfd. Meter Verkaufsfläche ein Standgeld in Höhe von 2 € pro Markttag erhoben.
7. Die Gebühr für einen Standplatz auf einem Wochenmarkt der Gemeinde Ankum beträgt täglich - unabhängig von der Größe des Marktstandes - 2, 50 €.

In dem Gebührentarif sind anteilige Kosten für Wassergeld und Zeitungswerbung enthalten.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, dem eine Platzzusage (schriftlich oder mündlich), d.h. grundsätzlich derjenige, der im Vertrag über die Zulassung als solcher bezeichnet ist, erteilt wurde. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 5 Gebührenberechnung

1. Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben. Für die Berechnung der Gebühren ist die Grundfläche des Standplatzes in Quadratmetern bzw. die Frontfläche des Geschäftes in laufenden Metern maßgebend. Restflächen von weniger als einem Quadratmeter oder einem Meter Frontfläche werden aufgerundet. Die Gebühren werden auf volle Euro aufgerundet.
2. Eine Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen der Märkte begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
3. Vergibt die Gemeinde Ankum einen Standplatz an einem Tag mehrmals, so wird jedesmal die volle Gebühr fällig.
4. Entstehen der Gemeinde Ankum bei einer Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbeschickers erbracht wird, besondere Auslagen, so sind diese vom Marktbeschicker, zusätzlich zu dem in § 2 genannten Gebührentarif, zu erstatten.
5. Die Marktbeschicker und ihre Beauftragten haben der Gemeinde Ankum jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Gebühren erforderlich sind.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

1. Die Zahlungspflicht bei Wochenmärkten entsteht, sobald der entsprechende Platz zugewiesen oder entgegengenommen worden ist; bei Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen nach der Platzzusage. Bei vorzeitiger Räumung des Platzes besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr.
2. Die Gemeinde Ankum kann angemessene Vorauszahlungen auf die zu entrichtenden Gebühren verlangen oder die Zulassung von dem vorherigen Eingang der Gebühren abhängig machen.
3. Die Standgelder werden von einem Beauftragten der Gemeinde Ankum vereinnahmt.
4. Über die Entrichtung der Standgelder wird vom Beauftragten der Gemeinde Ankum eine Empfangsbestätigung (Quittung) ausgehändigt. Diese ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und den beauftragten Bediensteten der Gemeinde Ankum auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.
5. Wird die Zahlung des Standgeldes verweigert, so ist der Platz auf Verlangen sofort zu räumen. Ein Anspruch auf Rückzahlung von bereits geleisteten Teilbeträgen besteht nicht.

§ 7 Ausnahmen

1. Die Standgelder können zur Vermeidung unbilliger Härten nach Ermessen der Gemeinde Ankum ganz oder teilweise gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
2. In begründeten Ausnahmefällen bleibt es der Gemeinde Ankum vorbehalten, das festzusetzende Standgeld abweichend vom Gebührentarif festzusetzen.

§ 7
Beitreibung und Aufrechnung

1. Die Standgelder können im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt werden.
2. Der Gebührenschuldner kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 5 Nr. 5 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs, 2 Nr.2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Ankum, den 29.07.2004

Gemeinde Ankum

Siegel



Coenen
Bürgermeister